



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV

Liebe Unterstützer,

wenn Sie Medizin Hilft e.V. mit bis zu 200,-- EURO im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten. Für darüber hinaus gehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlichen Vorschriften erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Medizin Hilft e.V. ist nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin vom 8. Juli 2020 zur Steuernummer 27/672/58379 wegen der Verfolgung mildtätiger Zwecke – hier Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene und Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege – als mildtätig anerkannt und gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass Zuwendungen nur zur Förderung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Medizin Hilft e.V. ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Im Namen aller Mitglieder und aller freiwilligen Mitarbeiter von Medizin Hilft e.V. möchten wir Ihnen ganz herzlich für Ihre Spende danken. Sie haben damit einen wichtigen Beitrag geleistet, allen Menschen den Zugang zu medizinischer Versorgung zu ermöglichen.

gez. Dr. Matthias Meier

Schatzmeister Medizin hilft e.V.